

lit. 143/I

11-D-7

Die
Rechtskenntnisse des Publikums.

Ein Vortrag,
gehalten im wissenschaftlichen Club zu Wien

am 10. Jänner 1878

von

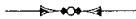
Dr. Emil Steinbach



Taeg

Wien.
Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.
1878.

Die
Rechtskenntnisse des Publikums.



Verehrte Anwesende! Bevor ich den Gegenstand meines Vortrages näher in's Auge fasse, fühle ich mich fast gedrängt, Sie wegen des von mir gewählten Titels um Entschuldigung zu bitten. Ich muss nämlich mit Grund befürchten, dass der Inhalt meines Vortrages nur sehr wenig davon halten werde, was sein Titel verspricht, und ich hätte vielleicht besser gethan, diesen Titel in sein Gegentheil zu verwandeln und lieber von der Rechtsunkenntniss des Publikums zu sprechen. Und in der That, wollte ich mich bloss darauf beschränken, Ihnen aufzuzählen, was dem grossen Publikum vom Rechte bekannt ist, ich wäre mit meinem Gegenstande bald zu Ende.

Dem war nicht immer so. Es gab eine Zeit, in der die Masse des Volkes dem Rechte viel näher stand, als heutzutage; ja, im Ganzen kann sogar der

Rechtszustand der Völker in ihrer Jugend als das Gegenheil des heutigen bezeichnet werden.

Bekanntlich charakterisirt sich die Jugend eines jeden Volkes durch die unmittelbare Volksschöpfung und Volksthätigkeit auf allen Gebieten. So ist auch das Recht unmittelbar aus der Seele des Volkes entsprungen, wie etwa das Volkslied, dessen Verfasser und Entstehung ja auch niemand kennt. Gleich der Volkssitte wird es von Generation zu Generation stetig überliefert und angewendet, in enger Verbindung mit den anderen Gebieten der sich entwickelnden Cultur, denn bei jugendlichen Völkern sind die verschiedenen Lebensfunktionen noch nicht scharf von einander getrennt. Noch ist es dieselbe Versammlung, in der die Gottheit verehrt, das Recht gewiesen, die Aecker verloost, ein Kriegszug beschlossen, ein Sänger angehört wird. Jede dieser Thätigkeiten greift noch in die andere hinüber, und auch zwischen dem Rechte und seinen Nachbargebieten ist die Grenze nicht genau gezogen.

In jener Zeit verdankte das Recht seine Geltung dem Glauben des Volkes daran und nicht der Anerkennung des Staates. Ja, so lebendig war das Rechtsgefühl des Volkes, so lebhaft sein Trieb zur Rechts-

bildung, dass für eine staatliche Gesetzgebung neben diesem Volksrechte kein Raum blieb. Selbst ein so gewaltiger Herrscher wie Karl der Grosse beschränkte seine Gesetzgebung fast ausschliesslich auf Gegenstände der Verwaltung, und das frühere Mittelalter sah es überhaupt nicht als Aufgabe des Königs an, durch sein Eingreifen als Gesetzgeber das Recht zu ändern und neues Recht zu schaffen, sondern ihm lag als höchstem Richter nur ob: „das Recht zu stärken, das Unrecht zu kränken.“

Eine Folge dieser Verhältnisse war es, dass schriftliche Aufzeichnungen des Rechtes verhältnissmässig sehr selten stattfanden, denn das Recht war ein wahres Volksrecht, welches nicht in todtten Buchstaben aufbewahrt wurde, sondern in der Brust jedes Bürgers lebte und sich fortbildete. Wie sehr diess der Fall war, das zeigt schon die volkstümliche Form der damaligen Rechtssätze, insbesondere die tiberaus zahlreichen Rechtssprichwörter, in denen einzelne Rechtsregeln in kurzen, bezeichnenden Worten zum Ausdrucke gelangten. So hiess es beispielsweise: „Wer die Augen nicht aufthut, thue den Beutel auf“ — „Wo man seinen Glauben gelassen hat, dort muss man ihn suchen“ — „Der Bauer hat nur ein Kind“ u. dgl. m.

Ein jugendliches volksthümliches Recht bedient sich auch nicht einer Rechtssprache in unserem heutigen Sinne. Es strebt nicht nach klaren, scharf abgegrenzten, abstrakten Begriffen, sondern gebraucht vielmehr mit Vorliebe anschauliche Beispiele, verwendet vielfach Sinnbilder, ja seine Diktion wird gelegentlich sogar poetisch — ein Vorwurf, welchen unserer heutigen Jurisprudenz meines Wissens noch niemand gemacht hat. Dieser Tendenz entspringen beispielsweise die vielen Symbole, welche wir in dem Rechte unserer deutschen Vorfahren vorfinden, so die Hand als Sinnbild der Treue, das lange Haar als Sinnbild der Freiheit, der Hut als Zeichen der Gewalt — es genügt, hiebei an Wilhelm Tell zu erinnern — der Handschuh als Fehdezeichen, der ausgezogene Schuh als Symbol der Unterwürfigkeit, der Vorrang des rechten Arms und des linken Fusses vor den entsprechenden Gliedern, weil der erstere das Schwert schwingt, der letztere das Ross besteigt.

Von einem besonderen Juristenstande war in jenen Zeiten nicht die Rede. Die Ausübung des Amtes der Rechtsprechung war Sache der Gemeinde, welche dieses Amt in den ältesten Zeiten in der Versammlung sämtlicher Gemeindeglieder, später aber durch Schöffen ausübte, die unter dem Vorsitze des

Richters das Gericht bildeten und den Parteien das Recht wiesen. Dem Richter — war es nun ein Beamter des Königs oder ein vom Volke Gewählter — lag nur ob, die Verhandlung zu leiten und das von den Schöffen gefundene Recht zu verkündigen. Die Schöffen jener Zeit aber können mit den Richtern von heutzutage nicht auf eine Stufe gestellt werden. Wohl waren sie — insbesondere im späteren Mittelalter, als das Rechtsleben schon zu höherer Entwicklung gelangt war und bei vielbeschäftigten und angesehenen Schöffenstühlen — durch Rechtskunde und Erfahrung ausgezeichnet, aber sie waren nicht rechtsgelehrt in dem heutigen Sinne des Wortes; ja, es befanden sich sogar unter den angesehensten Beisitzern fürstlicher Gerichte noch solche, die der Kunst des Lesens und Schreibens nicht kundig waren. Sie waren die Vertreter des Volkes in seinen gerichtlichen Funktionen, ohne aber deshalb einen besonderen Stand zu bilden und eine juristische Geheimlehre zu besitzen. Sie waren das Organ, in welchem die Rechtsüberzeugung der Gemeinde zum Ausdrucke gelangte, und fanden ihre Pflicht, sowie ihren Ruhm darin, diese Ueberzeugung richtig wiederzugeben. Ob sie dieser ihrer Aufgabe aber auch gerecht wurden, das zu beurtheilen war bei dem Bestande der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens fast jedes einzelne

Gemeindemitglied in der Lage, denn das damalige Recht beruhte noch auf der Volksüberzeugung, es war aus den Lebensverhältnissen unmittelbar hervorgegangen und in seinen Grundzügen, wie in seiner speciellen Gestaltung jedem geschäftserfahrenen Manne bekannt und geläufig, insoferne es überhaupt in den Kreis seiner bürgerlichen Thätigkeit eingriff.

Mit der Zeit änderte sich nun freilich dieses Verhältniss; die Bewegung, welche durch die Concentrirung des Rechtsbewusstseins in den Schöffen inaugurirt worden war, schritt unaufhaltsam fort; die ursprünglich einfachen Lebens- und Rechtsverhältnisse gewannen allmählich eine krausere Gestalt und wurden reicher an Verwicklungen; das Volk in seiner Gesammtheit verlor die klare Einsicht in sein Recht, welches jetzt in allen seinen Beziehungen nur mehr von jenen erkannt und angewendet werden konnte, die sich ausschliesslich damit beschäftigten. Auch hier vollzog sich die Ausscheidung eines neuen Standes, und zwar nicht wie in der ältesten Zeit bloss mit Rücksicht auf die Geburt, sondern nach der Verschiedenheit der Beschäftigung und des Berufes; auch hier zeigten sich die Consequenzen der fortschreitenden Arbeitstheilung.

Das Recht — ursprünglich ein Gemeingut des ganzen Volkes — erlangt durch die immer sich stei-

gernden Verzweigungen und Complicationen der Lebensverhältnisse eine derartige Ausbildung, dass es durch die im Volke allgemein verbreitete Kenntniss nicht mehr beherrscht werden kann. Die Kenntniss und Pflege dieses ausgebildeten Rechtes wird nunmehr die Aufgabe des besonderen Standes der Rechtsgelehrten, der Juristen; die rechtserzeugende Thätigkeit des Volkes zieht sich grossentheils in diesen Stand zurück; die Form und Sprache des Rechts wird eine andere als früher, das volkstümliche Element tritt zurück und von den Mitgliedern dieses neuen Standes wird das Recht zum ersten Male in wissenschaftlicher Weise zum Bewusstsein gebracht und dargestellt.

Die Bewegung, welche ich hier kurz zu skizziren mir erlaubt habe, hat sich überall vollzogen, auch bei jenen Völkern, deren Rechtsentwicklung nicht plötzlich unterbrochen wurde, deren ursprüngliches Recht sich vielmehr frei von fremden Einflüssen weiterbildete, wie in England und Skandinavien.

Bei dem deutschen Volke dagegen trat zu dieser der Natur der Sache entsprechenden Bewegung, ganz ausserordentliche Complicationen verursachend, ein Ereigniss, welches Jhering ein „in gewissem Sinne fast märchenhaftes Stück Geschichte“ nennt, und welches bewirkte, dass die Bildung eines besonderen

Juristenstandes sich in Deutschland verhältnissmässig sehr rasch vollzog, und zugleich ein Zwiespalt zwischen Volk und Juristen entstand, an dessen Consequenzen wir heute noch leiden.

Dieses Ereigniss ist die s. g. Reception des römischen Rechts.

Bekanntlich hatte der oströmische Kaiser Justinianus in den Jahren 528 bis 534 n. Chr. das römische Recht codificirt und in mehrere Rechtsbücher vereinigt, welche in ihrer Gesamtheit das s. g. *corpus juris civilis* bilden. Diese seine Rechtsbücher hatte er auch in dem von ihm wiedereroberten Italien eingeführt, und trotz aller Veränderungen und Eroberungen, welche in diesem Lande nach seiner Herrschaft erfolgten, waren diese Rechtsbücher dort einigermassen in Ansehen und Gebrauch geblieben. Seit dem 12. Jahrhundert aber wurden dieselben in Verbindung mit dem in der Kirche entstandenen kanonischen Rechte Gegenstand einer eifrigen und fleissigen Bearbeitung und zwar zunächst auf der Hochschule zu Bologna und anderen italienischen Universitäten, später auch in Frankreich und Spanien und seit dem 14. Jahrhundert auch in Deutschland, wo an den neu gegründeten Universitäten zu Prag, Wien und Heidelberg ausser dem kanonischen, allmählich auch das

römische Recht gelehrt und gepflegt wurde. Indessen war insbesondere die Rechtsschule von Bologna schon früher vielfach von Deutschen besucht worden und sie war es insbesondere, durch welche die Reception vornehmlich vermittelt wurde.

Es würde mich zu weit führen, wollte ich die Ursachen dieses merkwürdigsten Ereignisses der ganzen Rechtsgeschichte und die verschiedenen Phasen seines Verlaufes hier des Näheren besprechen. Ich kann mich damit begnügen, soviel hervorzuheben, dass die Bewegung, welche man die Reception des römischen Rechtes nennt, insbesondere durch einen dem späteren Mittelalter eigenthümlichen Gedanken sehr befördert wurde, wonach das heilige römische Reich deutscher Nation als eine unmittelbare Fortsetzung des ehemaligen römischen Weltreiches anzusehen war und die Gesetze dieses letzteren demnach ohne weiters auch für Deutschland Geltung haben mussten, und ferner, dass diese Bewegung, durch welche die Entwicklung des älteren deutschen Rechtes unterbrochen und an dessen Stelle das römische Recht gesetzt wurde, mit der Errichtung des Reichskammergerichtes durch Kaiser Maximilian I. und seiner Anweisung an dasselbe, nach „des Kaisers gemeinen Rechten“ — worunter nach der soeben erwähnten Auffassung das römische Recht verstanden

war — zu judiciren, ihren formellen Abschluss fand. Die Folgen dieses Ereignisses auf die Rechtsentwicklung in Deutschland aber waren die weittragendsten.

Das Volk in seiner Gesamtheit wurde dem Rechtsleben völlig entfremdet, denn es sah sich mit einem Male einem ganz neuen, ihm vollständig unbekanntem und durch die Sprache auch unverständlichen Rechte gegenüber. Andererseits ging es den Doktoren des römischen Rechtes, welche die Reception schon um ihres eigenen Interesses willen nach Kräften gefördert hatten, nicht viel besser mit dem früheren Volksrechte. Ihnen war das römische Recht, welches neben dem kanonischen Rechte einzig den Gegenstand des juridischen Universitätsunterrichtes bildete, das allein wahre, überall anwendbare Recht, gleichsam die geschriebene Vernunft, ausser welchem es gar kein mögliches Recht gab, und was das Volk in seinem „layischen und Reuterverstand“ dafür ansah, war ihnen ein blosses Hirngespinnst.

Träger der Reception war also nicht das Volk, sondern ein neu sich entwickelnder, immer grösseren Einfluss gewinnender Juristenstand. Nicht das Volk nahm das fremde Recht an, sondern ein in diesem fremden Rechte bereits geschulter Berufsstand, dessen Denk- und Vorstellungsweise dem Volke eben so

fremd blieb, wie ihm die Denk- und Vorstellungsweise des Volkes. Dieser Stand brachte die fremden Begriffe in's Land, bemächtigte sich allmählich der Gerichte, der Gesetzgebung und Verwaltung und zwang das Leben, sich seinem buchgelehrten System zu fügen. Der Juristenstand blieb vom Volke isolirt und strebte auch nicht nach einer Annäherung, er schöpfte sein ganzes Bewusstsein aus den fremden Quellen und zwängte die heimischen Verhältnisse häufig nach ganz äusserlichen Merkmalen in die erlernten fremden Schulbegriffe. Das Volk aber betrachtete diesen neuen, geschäftigen Juristenstand mit tiefem Misstrauen und die neuen Begriffe blieben ihm so fremd und unverständlich, wie die lateinischen Citate aus dem *corpus juris*. So entstand der vielbeklagte Zwiespalt zwischen Juristenbewusstsein und Volksbewusstsein, welcher heute noch fast in derselben Schärfe besteht, wie vor Jahrhunderten.

Trotz aller Opposition, welcher sie begegnete, wurde die Reception des römischen Rechtes in Deutschland vollständig durchgeführt. Es hatte nichts geändert, dass bereits Ulrich v. Hutten sich gegen das fremde Recht ausgesprochen hatte; umsonst hatte Luther in einer seiner Tischreden bemerkt: „Das seynd grobe Esel, welche die Rechte anziehen, so auf

andere Zeiten und Ursachen gerichtet und gegeben sind und sprechen: Also steht geschrieben;“ umsonst hatten die aufrührerischen Bauern im Jahre 1515 verlangt: „Alle Doktoren der Rechten, sie seindt geistlich oder weltlich, sollen an keinem Gericht, bei keinen Rechten, auch in keines Fürsten oder anderen Räthen mehr gelitten, sunder ganz abgethan werden. Sie sollen auch fürbas hin vor Gericht und Recht mit weiter reden, schreiben oder rathgeben,“ und in den Motiven dazu gesagt: „Den Doktoren ist das Recht härter als den Laien verschlossen und kann ihr keiner einen Schlüssel dazu finden, bis beide Theile arm werden oder gar verdorben sind; die Doktoren der Rechte sollen aller weltlichen Rechte müßig stehen, darum dass sie die Stiefväter und nicht die rechten Erben des Rechtes sind;“ ja nicht einmal der Umstand hinderte den Abschluss der Reception, dass Kaiser Maximilian I. selbst den Juristen nicht sehr hold gewesen zu sein scheint, wie aus dem Berichte Fugger's hervorgeht: „Sonsten wie er wohl alle Gelehrten lieb und wert hielt, so hat er doch die Juristen, welche des Bartoli und Baldi Schriften und Meinungen als unfehlbare *oracula* und Götteraussprüche zu allegiren und anzuführen pflegten, gehasset und nit an sich leiden mögen.“ All' das blieb vergeblich, Proteste und selbst Auf-

stände; die Landesherren fuhren fort, die Juristen, welche mit dem römischen Recht auch den unbeschränkten Absolutismus der Herrscher als geltendes Gesetz vertheidigten, in ihre unmittelbarste Nähe zu ziehen und ihnen die bedeutendsten Aemter anzuvertrauen; die Doktorwürde ebnete den Weg zu den höchsten Ehren und stellte ihren Besitzer an sich in die Reihe der Adeligen, und das Studium des römischen Rechtes wurde allmählich unentbehrlich für jeden, der im Staatsleben eine hervorragende Stellung anstrebte.

So ist es gekommen, dass in Deutschland das Volk in seiner Gesammtheit dem Rechte noch weit mehr entfremdet wurde, als anderswo.

Wohin uns diese Verhältnisse geführt haben, ist allgemein bekannt. Der bestehende Zustand in Betreff der Stellung des Publikums zum Rechte mag vielleicht dem Principe der Arbeits- oder der Produktions-theilung in seiner höchsten Ausbildung entsprechen; den Bedürfnissen unserer Zeit entspricht er gewiss nicht.

Im Ganzen wird man nicht im Unrechte sein, wenn man die Behauptung aufstellt, das grosse Publikum wisse vom Rechte so viel wie gar nichts, weder vom öffentlichen, noch vom privaten; ja, es gibt wohl

kaum eine Wissenschaft, die dem Publikum so unbekannt ist, als gerade die Rechtswissenschaft. Ausser ihren Jüngern interessirt sich fast kein Mensch für sie, am allerwenigsten aber für jenen Theil, mit welchem die grosse Menge am häufigsten in Berührung kommt, — für das Privatrecht. Unsere Wissenschaft steht im Rufe trostloser Trockenheit, und die sich ihr mit Eifer widmen, hält man für heillose Pedanten und Silbenstecher. Wenn wir aber versuchen, diesen Vorwürfen entgegenzutreten, und darauf aufmerksam machen, dass doch kaum eine Wissenschaft mit dem täglichen Leben enger verbunden und daher praktischer sei, als gerade die Jurisprudenz, so wird die Autorität Goethe's, der doch auch ein Jurist war, und demnach die Sache verstehen musste, gegen uns geltend gemacht, und die berühmte Stelle aus dem Gespräche Mephisto's mit dem Schüler: „Es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ew'ge Krankheit fort,“ bringt unsere schüchternen Vertheidigungsversuche zu einem jähen Ende.

Nur eine Folge dieser völligen Unbekanntschaft mit dem Wesen unserer Wissenschaft ist es, dass das Publikum die einzelnen Rechtsinstitutionen, insofern es mit denselben in Berührung kommt, als willkürliche, ihm aufgedrungene Satzungen betrachtet, die

jeden Augenblick ohne Schwierigkeit geändert und in ihr Gegenheil verwandelt werden könnten. Die Juristen aber sind dem Publikum die Bewahrer dieses Mysteriums, in das es niemals eingedrungen ist, Leute, in deren Macht es steht, das Recht nach Gutdünken zu gestalten, und an die Stelle des wahren, leider aber unterdrückten Rechtes ihre eigenen Erfindungen zu setzen. Sie verstehen es, das Gesetz im einzelnen Falle durch geheimnissvolle Kniffe und Deutungen zu drehen und zurechtzulegen und so kommt es, dass man im Prozesse auch beim klarsten Rechte unterliegen und umgekehrt auch wieder obsiegen kann, wenn man auch nicht den Schatten eines Rechtes für sich hat. Riehl hat in der That nicht Unrecht, wenn er einmal die Ansicht ausspricht, dass die Leidenschaft der Deutschen für das Spiel sich in der Gerichtsstube fortsetze, und die landläufigen Ausdrücke, wonach man einen Process gewinnt oder verliert, sind gewiss nur geeignet, die Richtigkeit dieser Anschauung zu unterstützen.

So ist das Verhältniss des Volkes zum Rechte heutzutage beschaffen, und doch lebt fast jeder Einzelne mitten im Rechte und hat mit demselben die mannichfaltigsten Berührungen, schliesst die verschiedensten Rechtsgeschäfte und übt die wichtigsten öffent-

lichen Rechte aus, in der beständigen Gefahr, durch seine Unwissenheit sich selbst den grössten Schaden zuzufügen oder im anderen Falle den bedeutendsten Staatsinteressen zuwider zu handeln.

Insbesondere auf dem Gebiete des Privatrechtes, welches an dieser Stelle in allererster Linie in Betracht kommen muss, weil die Rechtsverhältnisse des Einzelnen zumeist diesem Gebiete angehören — man denke nur an Käufe, Miethen, letztwillige Anordnungen u. dgl. m., — insbesondere auf diesem Gebiete ist es geradezu erschreckend, wie allgemein herrschend die totale Unkenntniss der ersten und einfachsten Rechtssätze ist, und welcher Schaden durch diese Unkenntniss häufig angerichtet wird. Ja, sogar Geschäftsleute wissen vom Privatrechte, und speciell vom Handelsrechte, welches doch ihr eigentliches Lebenselement ist, so viel wie gar nichts, und gewiss findet es auch hierauf volle Anwendung, wenn Herbert Spencer gelegentlich bemerkt: „Man beobachte insbesondere die Führung von Handelsgeschäften und man wird finden, dass die bei denselben Beteiligten meist weiter nichts thun, als sich in jenen hergebrachten ausgetretenen Geleisen fortbewegen, welche durch den Process von Versuch und Irrthum durch frühere Generationen für sie gemacht worden sind.“

Diesen thatsächlichen Verhältnissen gegentüber steht nun der in alle Gesetzgebungen aufgenommene, durch die nächsten Rücksichten auf die Rechtssicherheit unbedingt gebotene Grundsatz, dass sich mit der Unkenntniss der Gesetze niemand entschuldigen könne. Der Rechtsirrthum gilt daher in grosser Regel als unentschuldigbar. Es wird von jedermann kraft Rechtsens gefordert, dass er das Recht kenne, soweit er mit demselben in Berührung kommt.

Dass die Gesetzgebung auf diesem Standpunkte nothwendiger Weise stehen muss, wird auch bei der oberflächlichsten Erwägung sofort klar. Wohin käme man auch, wenn derjenige, welcher heute ein Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, nach etlichen Jahren dieses Geschäft anfechten wollte, weil er bei Abschluss desselben der Meinung war, dass die rechtlichen Folgen eines solchen Geschäftes andere als die nunmehr wirklich eingetretenen seien — wenn jemand die Ansicht vertreten würde, ein ihm zugestandenes Klagerrecht sei nicht verjährt, weil er irrthümlicher Weise geglaubt habe, die Verjährungszeit sei länger, als die im Gesetze wirklich bestimmte — oder wenn ein Anderer die Giltigkeit eines nur von zwei Zeugen mitgefertigten allographen Testamentes aus dem Grunde behaupten wollte, weil der Erblasser nicht gewusst

habe, dass nach dem Gesetze zu der Giltigkeit eines solchen Testamentes die Fertigung dreier Zeugen nothwendig sei. Allen diesen Meinungen kann selbstverständlich gar kein Gewicht beigelegt werden, wenn man nicht die Rechtssicherheit auf das schwerste schädigen, ja völlig vernichten will. Andererseits aber bleibt es dennoch Thatsache, dass das Publikum im Grossen und Ganzen des Rechtes völlig unkundig ist und man wird hieraus leicht die Grösse des Widerspruches ermessen, der zwischen den Voraussetzungen, welche das Gesetz nothgedrungen macht, und den faktischen Verhältnissen besteht.

Freilich wird dem entgegengehalten, dass, wenn der Einzelne das Recht nicht kenne, es hinreichende Gelegenheit gebe, für den betreffenden Fall die erforderliche Rechtsbelehrung einzuholen; unterlässt jemand aber diess zu thun, so liege darin eine unverzeihliche Nachlässigkeit, deren Folgen er eben tragen müsste. Principiell mag diese Einwendung ganz richtig sein, und in vielen Fällen, so insbesondere in Rechtsstreitigkeiten oder wenn es sich um Rechtsgeschäfte handelt, welche einen längeren oder kürzeren Aufschub gestatten, wird es ohne Zweifel auch möglich sein, in solcher Weise vorzugehen, aber in eben so vielen und noch viel mehr anderen

Fällen, so z. B. im Drange des geschäftlichen Verkehrs oder wenn es sich darum handelt, rasch eine letztwillige Anordnung zu errichten, wird dem Einzelnen mit dem guten Rathe, sich vorher bei einem — vielleicht nicht einmal in der Nähe befindlichen — Rechtsverständigen die nöthige Belehrung zu holen, sehr wenig gedient sein.

Der Widerspruch, welcher darin gelegen ist, dass einerseits die Kenntniss des Rechtes von dem Gesetzgeber bei jedem Staatsbürger vorausgesetzt wird und vorausgesetzt werden muss, während andererseits niemand daran zweifelt, dass diese Kenntniss in grosser Regel nicht vorhanden ist, wurde von der Gesetzgebung theilweise sogar anerkannt. Insbesondere lag in diesem Verhältnisse einer der Gründe dafür, dass sowohl in Oesterreich, als auch in Preussen im vorigen Jahrhundert der Beschluss gefasst wurde, der Geltung des römischen Rechtes ein Ziel zu setzen und anstatt desselben Partikulargesetzgebungen auf dem Gebiete des Privatrechtes in's Leben zu rufen. So äusserte König Friedrich II. in einer Kabinets-Ordre vom 14. April 1780: „Was . . . die Gesetze selbst betrifft, so finde ich es sehr unschicklich, dass solche grösstentheils in einer Sprache geschrieben sind, welche diejenigen nicht verstehen, denen sie doch zu ihrer

Richtschnur dienen sollen,“ und noch im Kundmachungspatente unseres bürgerlichen Gesetzbuches ist dieser Gesichtspunkt zum Ausdrucke gelangt, denn es heisst dort: „Aus der Betrachtung, dass die bürgerlichen Gesetze, um den Bürgern volle Beruhigung über den gesicherten Genuss ihrer Privatrechte zu verschaffen, nicht nur nach den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit, sondern auch nach den besonderen Verhältnissen der Einwohner bestimmt, in einer ihnen verständlichen Sprache bekanntgemacht und durch eine ordentliche Sammlung in stetem Andenken erhalten werden sollen, haben Wir seit dem Antritte Unserer Regierung unausgesetzt Sorge getragen, dass die schon von Unseren Vorfahren beschlossene und unternommene Abfassung eines vollständigen einheimischen bürgerlichen Gesetzbuches ihrer Vollendung zugeführt werde.“

Derselben Tendenz entspringen auch jene Vorschriften, welche die Zugänglichmachung des Inhaltes der erlassenen Gesetze, also insbesondere ihre gehörige Kundmachung betreffen. Was speciell unsere einheimischen Gesetze anbelangt, so erfolgt ihre Publikation bekanntlich durch das Reichsgesetzblatt, und es wird durch die betreffenden Vorschriften in anerkennenswerther Weise dafür Vorsorge getragen, dass

die verschiedenen Behörden mit demselben in angemessener Weise theilhaft werden, dass ferner die Ausgabe jedes Stückes des Reichsgesetzblattes mit Angabe seines Inhaltes in den officiellen Zeitungen verlaublich, dass die schleunige Erlangung desselben für jedermann erleichtert, die Bestellung auf dasselbe von jedem Postamte angenommen, der Preis möglichst billig gestellt, und dasselbe nach Art der Zeitungen versendet werde, dass endlich erforderlichenfalls auch noch andere Arten der Veröffentlichung der Gesetze, insbesondere durch Einrücken derselben in die Landeszeitungen, öffentlichen Anschlag oder durch andere landestübliche Mittel angewendet werden können.

Trotz alledem wird aber zugestanden werden müssen, dass auch auf diesem Wege, — wenngleich für die Veröffentlichung der Gesetze kaum in viel besserer Weise wird gesorgt werden können, als es durch die obigen Vorschriften geschehen ist — der angestrebte Zweck, nämlich die Rechtskenntniss bei den Bürgern, nicht in genügendem Masse erreicht wird. Ganz abgesehen nämlich von den Analphabeten und jenen, welche die Bedeutung dessen, was sie lesen, ohne fremde Nachhilfe nicht erfassen können, zeigt es die gewöhnliche Erfahrung, dass das Lesen und wenn auch nur oberflächliche Verstehen von

Gesetzen auch dem gebildeten Laien sehr schwer fällt, da er — um von besonderen, oft nicht zu vermeidenden Kunstausdrücken, welche erst einer eingehenden Erklärung bedürfen, gar nicht zu sprechen — an die möglichste Kürze und Präcision anstrebende, auf jedes Wort Gewicht legende Sprache der modernen Gesetzestechnik nicht gewöhnt ist. Freilich weist schon Montesquieu und zwar mit vollem Rechte darauf hin, dass die Sprache der Gesetze gedrungen sein müsse, aber eben diese gedrungene Sprache ist es, welche dem Laien das vollständige Verständniss der Gesetze so sehr erschwert. Insbesondere unsere Wechselordnung mit ihrer musterhaft klaren und kurzen Diktion kann als Beispiel hiefür dienen und ich kann durch meine Lehrthätigkeit an der hiesigen Handelsakademie aus eigener Erfahrung bestätigen, wie viel Mühe es kostet, lernbegierige junge Leute, welche häufig ganz bedeutende Intelligenz, selbstverständlich aber niemals irgend welche juristische Vorbildung besitzen, dieses Gesetz überhaupt nur lesen zu lehren.

Es wird ferner wohl auch von keinem Juristen gelegnet werden, dass das Reichsgesetzblatt und die Lektüre desselben nicht der richtigste Weg ist, um eine irgendwie übersichtliche Rechtskenntniss zu er

werben. Unsere Justizgesetze beispielsweise sind zum Theile, nämlich die älteren bis zum Jahre 1848 erlassenen, in der sogenannten Justizgesetzsammlung, die neueren seither erschienenen im Reichsgesetzblatte enthalten. Die beiden Sammlungen bilden eine sehr stattliche Reihe von Folio- und Quartbänden, in denen die einzelnen Gesetze chronologisch aufeinanderfolgen und daher selbstverständlich von einer systematischen Aneinanderreihung nicht die Rede sein kann. Vieles von dem, was in diese Sammlungen Aufnahme fand, ist im Laufe der Zeiten ausser Kraft gesetzt worden, bald ausdrücklich, bald nur stillschweigend durch spätere widersprechende Normen — bald ganze Gesetze, bald nur einzelne Paragraphen. Unter diesen Verhältnissen kann mit voller Sicherheit behauptet werden, dass auch nur das Aufsuchen der entscheidenden Vorschrift für einen bestimmten Fall dem Laien geradezu unmöglich ist; hat ja selbst der nicht ganz genau versirte Fachmann bei dieser Operation mit gar nicht unbedeutenden Schwierigkeiten zu kämpfen, und die Fälle sind nicht so selten, wo auch tüchtige Juristen in dieser Masse von Material plötzlich durch das Vorhandensein einer Vorschrift überrascht werden, von deren Existenz sie bisher thatsächlich keine Ahnung hatten.

Sie werden, meine verehrten Herren, diese Zustände vielleicht ganz unbegreiflich finden und geneigt sein, die Ansicht auszusprechen, dass wir auf diesem Gebiete vermuthlich für ganz Europa als warnendes Beispiel dienen könnten; ich kann Sie zu Ihrer Beruhigung aus eigener Erfahrung versichern, dass die Masse des Gesetzesmaterials in fast sämmtlichen Culturstaaten, wie beispielsweise in Preussen und Frankreich, noch grösser ist, und dabei will ich noch gar nicht von England sprechen, wo die Gesetzgebung und Judikatur von Jahrhunderten zu berücksichtigen ist und Lord Cranworth bereits im Jahre 1853 mit Recht sagte, man setze zwar von den Richtern voraus, dass sie mit all' diesen Gesetzen bekannt seien, in der That aber vermöge sie kein menschlicher Geist zu bewältigen und Unkenntniss darin habe aufgehört, ein Schimpf zu sein.

Durch die einfache, wenn auch noch so sorgfältige Publikation der Gesetze dürfte demnach der Zweck, das Volk im Ganzen dem Rechte näher zu bringen, demselben das Recht wenigstens in seinen Grundzügen fassbar zu machen, nicht zu erreichen sein. Unter diesen Umständen fragt es sich nunmehr, welche anderen Mittel zur Erreichung dieses Zweckes angewendet werden könnten.

In dieser Hinsicht muss zuerst darauf aufmerksam gemacht werden, dass die gänzliche Veränderung der Grundlagen des Civil- und Strafprocesses, also die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit an Stelle der früheren Schriftlichkeit und Heimlichkeit gewiss dazu beitragen wird, die Laien wieder mit dem Rechte vertrauter zu machen. Diese Reform bringt es nämlich nothwendiger Weise mit sich, dass das Mysterium erhellt wird, in welches die Thätigkeit der Juristen dem Publikum gegenüber noch vielfach gehüllt ist, und es ist in der That auch dringend geboten, dass das Volk sehen und erfahren könne, worin die Thätigkeit der Juristen besteht, auf welche Weise und durch welche Mittel sie für die ihnen anvertraute Pflege des Rechtes besorgt sind. Ist vorläufig einmal nur dieses Ziel erreicht, dann hört auch der Glaube an die juristischen Hexereien von selbst auf. In dieser Hinsicht können wir in unserem eigenen Vaterlande die Erfahrung machen, dass lediglich in Folge der nun fast durch drei Decennien in engerem oder weiterem Umfange bestehenden Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Strafverfahrens das grosse Publikum mit dem Criminalrechte und den Vorgängen im Strafprocesse ungleich mehr vertraut ist, als mit dem Privatrechte und dem Civilprocesse, von welchen beiden bisher nur sehr magere und un-

klare Ideen zum Gemeingute unseres Volkes geworden sind.

Andererseits darf man aber den der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens innewohnenden erziehenden Einfluss nicht zu hoch veranschlagen, denn in der Regel ist es doch nur ein verhältnissmässig sehr geringer Theil des Publikums, und gerade nicht der beste, welcher die ständige Zuhörerschaft der Gerichtssäle bildet. Im Uebrigen ist man in dieser Hinsicht auf die Berichterstattung in den Journalen angewiesen, welche in der Regel und begreiflicher Weise das Hauptgewicht hiebei nicht darauf legen, dass das lesende Publikum mit den einschlägigen Bestimmungen des materiellen Rechtes und dem gesetzlichen Gange des Verfahrens vertraut gemacht werde. Am meisten scheinen nach den in anderen Staaten gemachten Erfahrungen noch die öffentlichen Verhandlungen vor den Friedensgerichten, welchen nach der Natur der Sache die übrigen für denselben Tag vorgeladenen, häufig sehr zahlreichen Parteien als Auditorium beiwohnen, zur Rechtserziehung des Volkes beizutragen.

Ein weiteres Moment, welches auch hier in Betracht kommen muss, ist die Heranziehung der Laien zur Rechtspflege. Vom nationalökonomischen Standpunkte zwar kann man gewiss behaupten, es liege

hierin eine schwere Sünde gegen das Princip der Arbeitstheilung; man ist aber darüber schon längst klar, dass dieser Standpunkt auf so manchen Gebieten, und insbesondere dort, wo ethische Momente in erster Linie in Frage kommen, nicht der entscheidende sein dürfte. Dasselbe Argument liesse sich auch gegen die allgemeine Wehrpflicht geltend machen, und doch steht dieselbe aus höheren Rücksichten heute allgemein und mit Recht in Geltung. In der That wäre es ja auch ein trauriges Staatswesen, in welchem nur die Soldaten Muth, nur die Beamten Patriotismus, nur die Juristen Rechtsgefühl besässen.

Werden die Laien in geeigneter Weise zur Rechtsprechung herangezogen, so liegt auch darin ohne Zweifel ein durchaus nicht zu unterschätzendes Mittel für die Rechtserziehung des Volkes. Die Formen, in welchen diese Heranziehung der Laien in den verschiedenen Staaten geschieht, sind sehr mannichfaltig und es würde uns viel zu weit führen und hat mit unserer Aufgabe nichts gemein, diese Formen im Einzelnen hier aufzuzählen und zu diskutieren. Ich begnüge mich damit, Ihnen den principiellen Gegensatz zwischen den Geschwornengerichten und den Schöffengerichten im Strafrechte in's Gedächtniss zu rufen, sowie ferner die verschiedenartige Zu-

sammensetzung der Handelsgerichte, welche in dem einen Staate nur aus Laien bestehen, während an anderen Orten die Stelle des Vorsitzenden in jedem Senate von einem Juristen bekleidet wird, anderswo wiederum jedem Senate nur ein einzelner kaufmännischer Beisitzer beigezogen wird, endlich die Gewerbegerichte und die verschiedenen, ständig organisirten, auf Grund von staatlich genehmigten Statuten fungirenden Schiedsgerichte. Auch darauf will ich noch hinweisen, dass in allernuester Zeit Bethmann-Hollweg den Vorschlag eines besonderen Geschwornengerichtes für Ehesachen gemacht hat und für diese unter dem Vorsitze eines höheren Richters eine Anzahl von etwa sechs durchaus ehrenhaften, verheirateten und gebildeten Männern vereinigt sehen will.

Aber auch hiermit kann die Reihe dessen, was zur Erreichung unseres Zweckes geschehen kann, noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden, umso weniger, als gerade von dem letztangeführten Mittel, von der Heranziehung der Laien zur Rechtspflege, nur mit Vorsicht Gebrauch gemacht werden und dasselbe nur dann zur Anwendung gelangen darf, wenn die zur Mitwirkung berufenen Laien doch einen solchen Grad von Rechtssinn besitzen, dass man nicht befürchten muss, sie würden anstatt nach dem Gesetze

Recht zu sprechen, von anderen vielleicht edlen, aber mit dem Rechte nicht verträglichen Gefühlen sich beherrschen lassen. Auch ist die Mitwirkung der Laien nicht auf allen Rechtsgebieten in gleicher Weise durchführbar und der Rechtsprechung förderlich — insbesondere auf dem Gebiete des Civilrechtes weit weniger, als auf dem des Strafrechtes, wie sie denn auch auf dem ersteren Gebiete bei weitem nicht jene Ausdehnung erreicht und jene allgemeine Anwendung gefunden hat, als auf dem letzteren. Ausserdem aber muss noch hervorgehoben werden, dass alle die bisher angeführten Mittel nur indirekt und neben anderen durch dieselben verfolgten Hauptzwecken erst in zweiter Linie fördernd auf die Rechtsbelehrung des Publikums einwirken und es fragt sich nunmehr, ob denn nicht auch zur direkten Erreichung dieses Zweckes etwas geschehen könne, vornehmlich also durch Schrift oder Lehre.

In dieser Hinsicht muss zunächst offen zugestanden werden, dass die gegenwärtige Gestaltung unserer Wissenschaft, vornehmlich aber des für das Publikum wichtigsten Zweiges derselben, nämlich des Privatrechtes, sowie die gewöhnliche Auffassungsweise der Juristen einem derartigen Unternehmen nicht geringe Schwierigkeiten bereiten.

Der Grund dieser bedauerlichen Erscheinung ist sehr naheliegend. Die Juristen des Privatrechtes stehen nämlich auch heute noch in vielen Punkten allzusehr auf dem Boden des römischen Rechtes und berücksichtigen vielfach die Bedürfnisse des Verkehrs zu wenig. Nur ungern folgen sie der insbesondere in neuerer Zeit überraschend schnellen Entwicklung dieses letzteren; sie lassen sich — und zwar trifft dieser Vorwurf in erster Linie so manchen Theoretiker des Privatrechtes — im besten Falle von der Gewalt der Verhältnisse widerwillig nachzerren oder sie leben gar in einer selbstgeschaffenen Welt und ignoriren das vollständig, was ausserhalb derselben vorgeht. Nicht mit Unrecht könnte man solche Theoretiker des römischen Rechtes den Scholastikern vergleichen, die ihrer alten Dogmatik und Methode noch immer anhängen und in der gewohnten Weise nach wie vor lehrten und schrieben, während die Wogen des Humanismus schon die letzten Fundamente ihres Bestandes untergruben, bis sie endlich in der neuen, wissenschaftlichen Bewegung spurlos verschwanden.

Wollen die Juristen des Privatrechtes auf die Dauer jene massgebende Stellung behaupten, welche sie trotz aller Anfeindungen heute noch inne haben, so werden sie in nicht allzu ferner Frist ihren Stand-

punkt vollständig ändern müssen. Sie werden aufhören müssen, das Recht, mit welchem sie sich beschäftigen, welches sie lehren und anwenden, als etwas Unfehlbares, für alle Zeiten Geschaffenes und Geltendes anzusehen; sie werden auch nicht mehr von der Anschauung ausgehen dürfen, dass das Recht nur um seiner selbst willen vorhanden sei, und ein von den Lebensverhältnissen isolirtes und unabhängiges Dasein führe, sondern sie werden sich daran gewöhnen müssen, auch das Recht nur in Verbindung mit dem Leben der Völker zu betrachten, ebenso im Laufe der Zeiten sich ändernd, wie dieses Leben selbst. Ihr Bestreben wird darauf gerichtet sein müssen, das Leben und den jeweiligen Entwicklungszustand insbesondere ihres eigenen Volkes kennen und würdigen zu lernen, denn nur im Zusammenhange hiermit können sie das jeweilige Recht vollständig erfassen und auf seine gedeihliche Weiterentwicklung bedacht sein.

Endlich werden auch die zu ihrer Ausbildung dienlichen Studien mehr auf die Bedürfnisse des wirklichen Verkehrslebens, auf die moderne Rechtsbildung gelenkt werden müssen, als auf Rechtsantiquitäten. Sehr hübsch sagt in dieser letzteren Hinsicht schon Kreittmayr, der Reformator der bairischen Gesetz-

gebung in der Mitte des vorigen Jahrhunderts: „Man solle die Studirenden nicht vorzugsweise mit dem *jure antiquo et medio* erfüllen, mit welchem in der Welt nicht fortzukommen sei; man möge das *„Quo semel est imbuta recens, servabit odorem testa diu“* des Horaz bedenken und nicht nach Seneca's *„dum scholae potius, quam vitae discimus“* studiren, sondern das *jus romanum antiquum* nur als ein *pro illustratione* dienendes Nebenwerk ansehen, und die *jura*, wie sie wirklich bei uns stehen und praktiziret werden, gleich anfänglich und vorzüglich zu erlernen suchen.“ Vornehmlich aber werden es die wirthschaftlichen Verhältnisse und die für dieselben massgebenden Gesetze sein müssen, denen der Jurist des Privatrechtes in Zukunft sein Hauptaugenmerk zuzuwenden haben wird, denn gerade diese Verhältnisse sind es, welche zumeist den Stoff des Civilrechtes bilden.

Solange aber all' das noch nicht der Fall ist, so lange insbesondere das Privatrecht sich nicht den Verhältnissen des wirklichen Lebens fügen will, sondern vielfach noch begehrt wird, dass das Leben wohl oder übel in das jeweilige System des Privatrechtes eingezwängt werde, ist es da zu verwundern, wenn das Volk sein Recht nicht versteht, und heute

noch wie ehemals in den Ruf einstimmt: *„Absit pestis et jus civile“*, wenn es von Misstrauen gegen diesen wichtigsten Zweig des Rechtes und seine Organe beseelt ist, jederzeit bereit ist, dem Rechtstreite, dem Kampf um's Recht, einen mageren Vergleich vorzuziehen, und jedermann den guten Rath gibt:

„Wenn Du willst hadern um ein Schwein,
So nimm eine Wurst und lass es sein.“

In nur allzu innigem Zusammenhange mit dem geschilderten Zustande unserer Wissenschaft steht auch die vielbeklagte, für die Jurisprudenz charakteristisch gewordene Scheidung zwischen Theorie und Praxis. Auch diese Erscheinung, welche das Misstrauen des Publikums gegen die Bewahrer seines Rechtes selbstverständlich nur steigern kann, erklärt sich sehr leicht, wenn erwogen wird, dass die Grundlage unseres Privatrechtes durch so lange Zeit eine Gesetzessammlung bildete, welche nicht aus den Bedürfnissen unseres Volkes entsprungen, sondern von aussen demselben oktroyirt worden war, welche also nicht sofort in unzähligen Beziehungen zum Volksleben stand, sondern erst durch die Juristen in solche Beziehungen gebracht werden musste. Um diese Beziehungen zum Volke und seinen Bedürfnissen nun kümmerten sich die Theoretiker des Privatrechtes

durch lange Zeit so viel wie gar nicht, sie concentrirten ihre Thätigkeit auf die selbstständige Interpretation der fremden Gesetze, auf die Erforschung ihrer Quellen und die Geschichte der einzelnen Rechtsätze und Rechtsinstitute. Je grösser das Wissen des einzelnen Gelehrten, je bewundernswerther seine Systematik und sein Scharfsinn war, desto mehr beschränkte er sich in der Regel darauf, das reine römische Recht zu erforschen, und wir können in den Jahrhunderten nach der Reception des römischen Rechtes zu zwei verschiedenen Malen die Beobachtung machen, dass die Theorie, wenn sie sich dem wirklichen Rechtsleben zu nähern anfing, von den bahnbrechendsten Geistern des Privatrechtes, deren Ruhm gewiss ein unvergänglicher sein wird — von einem Cujacius und Donellus, von einem Savigny und Puchta — wieder zum reinen römischen Rechte zurückgeführt wurde. Die Praktiker hingegen, denen die Aufgabe zugefallen war, jene Beziehungen zwischen dem fremden Gesetzbuche und dem Volke herzustellen, indem sie das neue Recht im einzelnen Falle zur Anwendung brachten und die entstandenen Streitigkeiten darnach entschieden, entfremdeten sich dadurch, dass sie bei dieser ihrer Thätigkeit mit oder gegen ihren Willen mit dem wirklichen Rechtsleben in Berührung kamen und dessen Bedürfnisse bertick-

sichtigen mussten, der reinen Theorie, welche von diesen Bedürfnissen nur allzu häufig gänzlich abstrahirte. Es war unter diesen Umständen gewiss nicht zu verwundern, dass die Theorie von den Praktikern für unpraktisch und zur Anwendung unbrauchbar erklärt und demgemäss nur allzu häufig mit Consequenz vernachlässigt wurde.

Aus dem Gesagten werden Sie, meine verehrten Herren, ersehen haben, dass dieser bedauerliche Zwiespalt zwischen Theorie und Praxis bereits seit langer Zeit vorhanden ist. Zu seiner vollen Schärfe gedieh er aber erst mit der fortschreitenden Scheidung der juristischen Berufskreise und insbesondere dadurch, dass die Thätigkeit der juridischen Fakultäten als Spruchbehörden seit dem vorigen Jahrhundert immer weniger in Anspruch genommen und dieselben daher dem praktischen Rechtsleben immer mehr entfremdet wurden. Seither wurde auch zu wiederholten Malen auf den Bestand dieses Zwiespaltes und seine schlimmen Folgen für die Wissenschaft von berufenster Seite hingewiesen.

So hob schon der berühmte Strafrechtslehrer Feuerbach hervor, dass der gelehrte Jurist einzig und allein auf dem Felde der Geschichte, Kritik und Literatur sich bewege, dass ihm die Frage: „was ist

einst Recht gewesen?“ weit wichtiger sei, als das Problem: „was gilt jetzt?“ dass ihm die Phrase eines alten Klassikers weit lieber als ein eigener Gedanke, ein berichtigtes Faktum der Antiquitäten, eine entdeckte römische Formel, eine Berichtigung in der Biographie eines römischen Juristen weit interessanter sei, als die Untersuchung eines im Rechtsverkehr entstandenen Bedürfnisses, oder die Entwicklung eines für die Gesetzgebung brauchbaren neuen Gedankens. Im Gegensatze hiezu aber wies er auch auf die Praktiker hin mit ihren Präjudicien und ihrem Gerichtsgebrauche, ihrer Buchstabeninterpretation und Silbenstecherei, ihrer Scheidung von allem, was allgemeine Bildung heisst oder von einem höheren Gesichtspunkte ausgeht, welche die Theoretiker verachten, sie aber freilich häufig gar nicht verstehen, sich dafür aber, wie ein neuerer Autor hinzufügt, leider oft genug mit Recht darauf berufen, dass der romanistische Theoretiker nicht im Stande sei, einen Satz ohne zwanzig Allegate zu schreiben und ebensowenig den einfachsten Rechtsfall aus einer Materie zu entscheiden, über die er seit zwanzig Jahren lese, am allerwenigsten aber sein eigenes Testament abzufassen, ohne zuvor einen Advokaten darüber zu Rathe zu ziehen, ob er dazu jetzt noch sieben römische Bürger als Zeugen benötige.

Auch hier gilt eben dasselbe, was Bacon so schön und geistvoll über das Verhältniss von Theorie, Praxis und wahrer Wissenschaft sagt: „Die Wissenschaften wurden bisher von Empirikern und Dogmatikern behandelt; die Empiriker sammeln nur und gebrauchen das Gesammelte, wie die Ameisen thun; die Dogmatiker verfertigen gleich Spinnen ihr Netz aus sich selbst; die Biene allein verfolgt den richtigen Weg, sie sammelt den Stoff aus den Blüthen der Gärten und Felder, und wandelt und verarbeitet denselben mit eigener Fähigkeit und Kraft.“

Verhältnisse, wie die eben besprochenen, werden den meisten von Ihnen, meine Herren, insbesondere aber denjenigen, welche auf dem grossen Gebiete der Naturwissenschaften ihre Thätigkeit entfalten, nahezu unbegreiflich erscheinen. Gerade auf diesem letzteren Gebiete wird der Studirende speciell für die praktische Bethätigung seines Wissens herangebildet, und wenn die Theorie das Studium für gelungen erklärt, so ist der Geprüfte im Ganzen auch befähigt, sofort in's Leben einzugreifen. Als die grössten Meister dieses Gebietes aber werden diejenigen angesehen, welche durch die Wissenschaft in die klare Erkenntniss des Lebens am tiefsten eindringen und sie am weitesten verbreiten. In unserer Wissenschaft dagegen hat die

Scheidung zwischen Theorie und Praxis leider vielfach ganz andere Resultate zu Wege gebracht, und gerade desshalb, weil die Theorie auf das Leben so häufig zu wenig oder gar keine Rücksicht nimmt, trachtet der Studirende, sobald er in das praktische Leben eintritt und dieses Mangels der Theorie gewahr wird, darnach, dieselbe als anscheinend nutzlos so rasch als möglich zu vergessen und wird auf diesem Wege in so vielen Fällen anstatt zu einem wissenschaftlich durchgebildeten, praktischen Juristen zu einem wissenschaftslosen Routinier.

Sehr ungerecht wäre es übrigens, hier nicht ausdrücklich hervorzuheben, dass die geschilderten Verhältnisse nur im Privatrechte mit solcher Schärfe vorkommen. In anderen Zweigen der Rechtswissenschaft, so insbesondere im Strafrechte, hat die Theorie längst ihren Fehler eingesehen, sich dem wirklichen Leben angeschlossen und auf diese Art die schönsten Erfolge nicht bloss auf ihrem eigenen Gebiete, sondern auch auf dem der Gesetzgebung und Judikatur erzielt. Hier ist die Theorie bereits dazu geworden, was sie von Rechtswegen sein muss, zur geistigen Führerin der ganzen wissenschaftlichen Bewegung. Selbst aber auf dem Gebiete des Privatrechtes, wo bis vor nicht allzu langer Zeit das reine römische Recht unbedingt zu

herrschen schien, zeigen sich die erfreulichsten Anzeichen einer entscheidenden Wendung zum Besseren und wahrlich, es sind nicht die Schlechtesten unter den Theoretikern, die auch hier unter mancherlei Schwierigkeiten die Fahne des Fortschrittes erhoben haben. Gerade hier ist aber auch die Umkehr am wichtigsten, denn eben dieser Zweig der Wissenschaft ist es, wie ich bereits hervorhob, mit dem das grosse Publikum am häufigsten in Berührung tritt.

Vergeben Sie, meine verehrten Herren, die längere Abschweifung. Ich sah mich zu derselben veranlasst, um zeigen zu können, wieso es denn komme, dass behufs allgemeiner Kenntniss des Privatrechtes die hiezu zweifellos tauglichsten Mittel, nämlich Schrift und Lehre, bisher nur in so geringem Masse angewendet wurden. Gewiss ist auch der geschilderte Zwiespalt ein Hinderniss in dieser Beziehung und zwar nicht das kleinste, denn er lässt es sogar als zweifelhaft erscheinen, ob juristische Theoretiker oder Praktiker mehr dazu berufen sind, das Volk seinem Rechte wieder zu nähern. Aber selbst abgesehen hievon wäre die Aufgabe nicht leicht, denn das Privatrecht in seiner heutigen Gestalt hat sich eben den Lebensverhältnissen noch nicht angepasst; es ist nicht populär und setzt daher auch einer dem grossen Publikum

zugänglichen Darstellung mannichfache Schwierigkeiten entgegen.

Für eine populäre Literatur des Privatrechtes sind in Deutschland bisher noch nicht einmal die Anfänge vorhanden. Was bisher auf diesem Gebiete geschaffen wurde, sind fast ausnahmslos mehr oder weniger gelungene Anleitungen zur Abfassung von Geschäftsaufsätzen, welche häufig sogar von Nichtjuristen, in grosser Regel aber ohne alles Verständniss für die wahren Bedürfnisse abgefasst werden, und in welchen zufällig untergekommene, der Güte nach sehr ungleiche Formulare den Hauptinhalt bilden, die sachlichen Erklärungen aber sowohl *in quanto* als *in quali* auf ein Minimum beschränkt sind. Ausser diesen Formuliersammlungen finden sich nur noch für das nicht juristische Publikum berechnete Darstellungen der summarischen Processarten, in welchen nämlich die Parteien berechtigt sind, sich selbst zu vertreten, jedoch auch diese ohne jede Erörterung der zum Verständniss des Ganges eines jeden Civilprocesses unumgänglich nöthigen allgemeinen Lehren, dafür aber ebenfalls auf's reichste mit allerlei Formulieren ausgestattet.

So nützlich nun an sich betrachtet brauchbare Darstellungen des streitigen Verfahrens für das grosse

Publikum sein mögen, so lässt sich dennoch nicht in Abrede stellen, dass die Kenntniss der Grundsätze des materiellen Privatrechtes als das weitaus Wichtigere angesehen werden muss, und zwar vor allem desshalb, weil der Anzahl der Rechtsgeschäfte gegenüber der Rechtsstreit immer nur als Ausnahme gelten kann, ferner weil im Falle eines Rechtsstreites in grosser Regel doch mehr als genügend Zeit übrig bleibt, um sich bei einem Rechtsverständigen Rath zu erholen, endlich aber weil das Verfahren in Streit-sachen stets mehr oder weniger die Domäne des rechtsgelehrten Parteienvertreters, des Advokaten, bleiben wird, dessen Formgewandtheit und Dialektik der Bürgersmann weder nachahmen kann noch soll. Nicht ganz mit Unrecht gingen die Redaktoren unseres bürgerlichen Gesetzbuches von dem Gesichtspunkte aus, dass was jedermann von den civilrechtlichen Bestimmungen wissen solle, in's bürgerliche Gesetzbuch gehöre, was jedoch nur der Jurist zu wissen brauche, in der Gerichtsordnung, also im Processgesetze stehen könne. Zudem ertheilt das Gesetz über das summarische Verfahren dem Richter selbst den Auftrag, die sich selbst vertretende der Rechte unkundige Partei nöthigen Falls über die Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens zu belehren. Ueber die Grundsätze des materiellen Privatrechtes hingegen, welche

zu kennen dem Bürger im Drange des Geschäftslebens unumgänglich nothwendig wäre, deren Kenntniss der Gesetzgeber bei ihm voraussetzt, und über welche im einzelnen Falle bei Rechtsverständigen sich zu informieren durchaus nicht immer genügende Zeit vorhanden ist, über diese Grundsätze fehlt es fast gänzlich an einer irgendwie ausreichenden Belehrung.

Nicht viel besser als mit der Literatur steht es auf unserem Gebiete mit der populären mündlichen Lehre.

Unter all' den zahlreichen populären Vorträgen, welche Jahr für Jahr abgehalten werden, wird man vergebens Vorträge über juristische Themata suchen. Von Schulen sind es meines Wissens nur ein oder das andere Polytechnikum, an welchem einzelne Rechtsdisciplinen, ferner einige höhere Ackerbauschulen, so insbesondere die hiesige Hochschule für Bodencultur, an denen die hiermit zusammenhängenden Partien des Civilrechtes, endlich die Handelsschulen, an denen Handels- und Wechselrecht gelehrt werden.

Es leuchtet ein, dass hiermit dem bestehenden Bedürfnisse noch lange nicht genügt ist.

Abgesehen davon, dass dem Gegenstande, — vielleicht mit Ausnahme der einen oder anderen Handelsschule — in der Regel nicht jenes Gewicht

beigelegt wird, welches ihm gebührt, so könnte doch wohl mindestens von jeder Fachbildung ohne Ausnahme soviel gefordert werden, dass sie den Studierenden mit jenen Theilen des Rechtes bekannt mache, welche sich auf das von ihm gewählte Fach beziehen. Ausserdem sollte man wohl mit Grund von jedem Gebildeten verlangen dürfen, dass er wie mit den Grundzügen der Verfassung und Verwaltung des Staates, in welchem er lebt, ebenso auch mit den Grundbegriffen des für ihn geltenden Rechtes im Allgemeinen vertraut sei, und es ist vielleicht nicht uninteressant, bei dieser Gelegenheit daran zu erinnern, dass nach Cicero's Bericht noch zu seiner Zeit die Jugend in Rom die Bestimmungen des Zwölfafelgesetzes wie heilige Gedenkverse auswendig lernte. Endlich aber wird noch dafür gesorgt werden müssen, dass auch für die minder gebildeten Bevölkerungsklassen wenigstens soviel vom Rechte gelehrt werde, als für ihre Zwecke geradezu unentbehrlich ist, so z. B. in den Lehrlingsschulen die rechtlichen Grundsätze in Betreff jener Verträge, welche im geschäftlichen Verkehr regelmässig vorkommen, und die Hauptbegriffe des Wechselrechtes, in den Fortbildungsschulen auf dem Lande hingegen das Essentielle des Immobiliarsachenrechtes und des Grundbuchswesens u. s. w. Nur wenn auf diese Art die Grundlage für das Verständniss der

Gesetze gelegt wird, kann die spätere Publikation derselben von den erwünschten Folgen für die Rechtskenntniss des Volkes begleitet sein, und wohl nur auf diesem Wege wird es sich als möglich darstellen, den Zweck zu erreichen, welchen der Gesetzgeber anstrebt und zu dessen Verwirklichung eine der zahlreichen bei der Abfassung und Prüfung unseres bürgerlichen Gesetzbuches bestandenen Commissionen sogar beauftragt hatte, es solle das Gesetzbuch von den Kanzeln dergestalt kundgemacht werden, dass nach jeder Predigt etliche Hauptstücke abgelesen würden.

Freilich wird nunmehr noch die Frage aufgeworfen werden müssen, ob denn das gesteckte Ziel auch erreichbar sei? Ich glaube diese Frage bejahen zu dürfen. Ebenso wie die anderen Wissenschaften wird sich auch die Jurisprudenz von Fachmännern — und nur solche, nicht etwa irgend welche routinirte Halbwisser können hiezu berufen sein — in solcher Form darstellen lassen, dass sie dem Laien verständlich wird. Es wird diess um so eher möglich sein, als die Jurisprudenz ihrem Wesen nach nicht eine rein formale Wissenschaft ist, sondern mit dem wirklichen Leben in engster Verbindung steht und unter fortwährender Berufung auf die gewöhnlichen Vorkommnisse und Bedürfnisse desselben erörtert werden kann.

Wohl aber wird es bei einer populären Erörterung juristischer Begriffe und gesetzlicher Bestimmungen nothwendig sein, von der beim juristischen Unterrichte bisher üblichen Methode einigermassen abzuweichen. Ich kann mich zur Begründung dieser Anschauung auf meine eigenen Erfahrungen berufen und ich glaube, dass jeder Jurist, der jemals den Versuch gemacht hat, Rechtsunkundige, insbesondere daher solche, welche noch nicht durch das Studium des römischen Rechtes vorgebildet sind, im geltenden Rechte zu unterweisen, zu denselben Resultaten gelangen wird. Bei jedem solchen Versuche sieht sich der Lehrende genöthigt, bei der Erklärung der einzelnen Rechtssätze stets auf die Natur der Sache zurückzugehen; eine Berufung auf die Begriffe und Axiome des römischen Rechtes ist dagegen selbstverständlich ausgeschlossen. Natürlich richtet sich nach diesem geänderten Standpunkte auch der Inhalt des Vortrages. So hat mir die Frage nach der Haftung des Ausstellers und Acceptanten, oder nach der Zulässigkeit des Giro's im Wechselrecht bei einem solchen Vortrage niemals irgend welche Schwierigkeiten verursacht, weil jeder angehende Handelsbefissene sofort es als ganz selbstverständlich ansieht, dass ein Kaufmann, der einen Wechsel unterschrieben hat, denselben auch bezahlen müsse, und dass das Giro nothwendig sei, um den Wechsel

leicht übertragbar zu machen. Wie diese Institutionen mit der Obligationslehre des römischen Rechtes zu vereinigen sind, worüber bekanntlich unter den Juristen noch heute grosser Streit herrscht, darum kümmert sich dort niemand, und die Lernenden empfinden darüber nicht den mindesten Skrupel, da sie das römische Recht gar nicht kennen. So lange es überhaupt möglich ist, einen Rechtssatz aus der Natur der Sache und ihren Consequenzen zu erklären, verursacht ein solcher Unterricht gar keine Schwierigkeiten. Anders gestaltet sich die Sache, wenn in der gesetzlichen Bestimmung selbst, welche erklärt werden soll, Unterscheidungen zum Ausdrucke gelangt sind, deren Rechtfertigung nicht in den Verkehrsverhältnissen unserer Zeit gefunden werden kann, sondern die aus dem römischen Rechte in das unsere herübergenommen wurden und daher nur auf historischem Wege zu erklären sind. Eine solche Norm macht dem Laien immer den Eindruck der Willkürlichkeit und keine Berufung auf eine noch so allgemein anerkannte Autorität auf dem Gebiete des Pandektenrechtes vermag an diesem Eindrucke etwas zu ändern.

Auf diese Weise kann es leicht geschehen, dass der Unterricht von Nichtjuristen in dem lehrenden Juristen selbst neue, seinem Studiengange, seiner

gewohnten Anschauungsweise häufig widersprechende Ideenfolgen hervorruft. Er darf nicht mehr, wie es sein Universitätslehrer ihm gegenüber that, zur Begründung seiner Ansicht die Digesten citiren, sondern muss auf das wirkliche Leben zurückgehen, dessen Bedürfnisse das Gesetz befriedigen soll. Dadurch aber gelangt er selbst häufig zu ganz anderen Anschauungen über den Zweck des Rechtes und den Werth eines Gesetzes — und ich für meinen Theil vermöchte auch darin kein Unglück zu erblicken.

Verallgemeinert sich aber einmal der Unterricht in den Rechtsdisciplinen in der dargestellten Weise, dann wird auch die populäre Literatur im guten Sinne des Wortes bald nachfolgen. Der Natur der Sache nach werden Werke dieser Art erst durch die Bedürfnisse des Unterrichts hervorgerufen und können auch erst dann vorzüglich brauchbar und dem grossen Publikum verständlich sein, wenn der in der Schule des römischen Rechtes gebildete Jurist sich mit der juristischen Auffassung der Nichtjuristen vertraut gemacht, wenn er Erfahrungen darüber gesammelt hat, auf welche Weise die Lehren seiner Wissenschaft dem Nichtjuristen am leichtesten zugänglich gemacht werden können. Der Lehrer arbeitet gewissermassen immer unter der Controle seiner Schüler; erfassen sie

seinen Vortrag nicht, so wird er bei nur einiger Aufmerksamkeit dieses Uebelstandes sofort gewahr werden und nachzuhelfen trachten, wozu immer Gelegenheit geboten ist; der Schriftsteller dagegen ist lediglich auf die eigene oder höchstens auf die in dieser Hinsicht auch nicht sehr verlässliche Kritik irgend eines Fachgenossen angewiesen und wenn er endlich nach der Publikation seines Werkes gewahrt, dass er unverständlich geblieben ist, so ist es zur Verbesserung des begangenen Fehlers bereits zu spät.

Im Ganzen also halte ich die Aufgabe einer Erweiterung der Rechtskenntnisse des grossen Publikums durch Lehre und Schrift trotz aller Schwierigkeiten für durchführbar; ja ich glaube, dass diese Aufgabe mit jedem Tage und zwar dadurch leichter wird, dass die juristische Wissenschaft sich mehr und mehr wieder dem Leben selbst nähert.

Einen betäubenden Eindruck aber macht es jederzeit auf mich, wenn ich — wie es hie und da geschieht — die Ansicht aussprechen höre, dass durch die Verallgemeinerung der Rechtskenntnisse das Ansehen der Juristen sinken, ja der ganze Stand unnöthig werden und verschwinden werde. Wahrlich, ich für meinen Theil habe einen besseren Begriff von der Wichtigkeit dieses Standes. Ist etwa das Ansehen der Physiker

oder Chemiker dadurch gesunken, dass die Grundzüge ihrer Wissenschaften in der Mittelschule gelehrt werden? Mit nichten, sondern anstatt einer kleinen Gemeinde Bevorzugter blicken nunmehr Tausende und aber Tausende erfreut und bewundernd auf die Erfolge des menschlichen Geistes auf diesen Gebieten. So werden auch die Juristen immer als die Bewahrer und Fortbilder eines Schatzes erscheinen, dessen Werth nur gesteigert wurde, weil ihn auch das Volk erkennen gelernt hat, jedoch nicht mehr, wie man ihnen einst vorwarf, als die Stiefväter, sondern als die echten Erben des Rechtes; sie werden als die Ersten die Bedürfnisse des Lebens, die Forderungen des Verkehrs begreifen und das Recht darnach gestalten; das Volk aber wird ihre Bedeutung anerkennen, ihrer Führung auf dem Rechtsgebiete sich gerne anvertrauen und ihrem Wirken freudig zustimmen.

Dann wird wohl auch niemand mehr den Juristen den heute so oft gehörten Vorwurf machen, dass sie zu Staatsmännern sich nicht eignen, weil ihr Gesichtskreis ein enger, ihr Standpunkt stets ein kleinlicher sei, und der Ruf „Keine Doktoren“ wird endlich verstummen.

So wäre ich denn nun, meine verehrten Herren, zum Schlusse meiner Erörterungen gelangt und sage

Ihnen für Ihre gütige Aufmerksamkeit und Nachsicht meinen Dank. Bevor ich aber von Ihnen scheidet, kann ich nicht umhin, meiner Ueberzeugung auch noch in der Richtung Ausdruck zu geben, dass der Einfluss einer weiteren Verbreitung der Rechtskenntnisse im Volke noch in anderer Hinsicht sich äussern werde, als durch eine blosser Vermehrung der Geschäftsgewandtheit und Verhütung von Schaden.

Wie mir scheint, nicht die Fortschritte der Naturwissenschaften und die neuere, auf dieselben sich gründende induktive Philosophie, sondern vielmehr das theils absichtliche, theils zufällige Missverstehen dieser Errungenschaften des menschlichen Geistes hat in Verbindung mit der historischen Entwicklung der Ideen seit der Reformation und insbesondere seit der französischen Revolution die Menschen zum grossen Theile zu einer Anschauungsweise geführt, welche als eine ganz einseitig materialistische bezeichnet werden, und die bei längerem Bestande grosse Gefahren für die Zukunft unseres Geschlechtes mit sich bringen muss. Diese Anschauungsweise charakterisirt sich vornehmlich dadurch, dass nach derselben immer nur von der Freiheit und den Rechten der Einzelnen, niemals aber von Pflichten die Rede ist. Solchen Anschauungen entgegenzuwirken, könnte nun, wie

mir scheint, auch die Lehre des Privatrechtes berufen sein, denn eine seiner ersten Grundlagen liegt in der Wahrheit, dass jedem Rechte auch eine Pflicht entspreche, und dass das eine ohne die andere gar nicht gedacht werden könne. Dieser enge Zusammenhang von Recht und Pflicht, der in unserer Wissenschaft fortwährend in den Vordergrund tritt, würde so Manchem vielleicht die geeignete Anregung bieten, über diesen Zusammenhang auch auf anderen Gebieten nachzudenken und allfällige Consequenzen zu ziehen. Vielleicht gelänge es auch, auf diese Weise den so zahlreichen Gegenständen, welche in unseren Schulen lediglich zum Zwecke der Vermehrung des Wissens gelehrt werden, wieder einen hinzuzufügen, der neben dem Unterrichts- auch einen Erziehungszweck fördern würde.

Druck von G. J. Manz in Regensburg.
